

Sozialversicherungen
2019

	Obligatorisch versicherte Personen	Beitragspflichtiger Lohn/ Versicherter Lohn (pro Jahr)	Beiträge		Leistungen			
			Beiträge Arbeitnehmende	Beiträge Arbeitgebende	Vorübergehender Erwerbsausfall	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Hinterlassenenleistungen	Altersleistungen
AHV/IV Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG Invalidenversicherung IVG	<ul style="list-style-type: none"> In der Schweiz wohnende oder arbeitende Personen Schweizer Bürger, die im Ausland für den Bund oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind Für vertraglich bestimmte Zeit ins Ausland entsandte Personen 	Beitragspflichtiger Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn ohne Familienzulagen	<ul style="list-style-type: none"> AHV: 4.20 % IV: 0.70 % Besondere Ansätze für Selbstständig-erwerbende und Nichterwerbstätige Nichterwerbstätige Personen sind nur beitragspflichtig, wenn der erwerbstätige Partner nicht den doppelten Mindestbeitrag einbezahlt hat Erwerbstätige im AHV-Rentenalter sind nur auf dem den Freibetrag (CHF 1'400.-/Monat) übersteigenden Lohn beitragspflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> AHV: 4.20 % IV: 0.70 % Besondere Ansätze für Selbstständig-erwerbende und Nichterwerbstätige Erwerbstätige im AHV-Rentenalter sind nur auf dem den Freibetrag (CHF 1'400.-/Monat) übersteigenden Lohn beitragspflichtig 	IV: <ul style="list-style-type: none"> Taggeld während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen Höhe abhängig von Lohn und Anzahl Kinder 	IV: <ul style="list-style-type: none"> Volle Rente ab 70 % ¾ Rente ab 60 % ½ Rente ab 50 % ¼ Rente ab 40 % Erwerbsunfähigkeit Höhe Einzelrente: Berechnung wie bei Altersrente Kinderrente: 40 % der Einzelrente 	AHV: <ul style="list-style-type: none"> Witwenrente: 80 % der einfachen Altersrente Witwerrente oder Rente für eingetragene Partner: solange Kinder unter 18 Jahre alt sind; Höhe wie Witwenrente Waisenrente: 40 % der einfachen Altersrente Vollwaisenrente: 60 % der einfachen Altersrente 	AHV: <ul style="list-style-type: none"> Einfache Altersrente: min. CHF 14'220.-/Jahr max. CHF 28'440.-/Jahr Genauere Höhe abhängig vom durchschnittlichen beitragspflichtigen Jahreslohn Ehepaar: 2 Einzelrenten, zusammen max. 150 % der maximalen einfachen Altersrente (= CHF 42'660.-/Jahr)
EO/MSE Erwerbsausfallentschädigung/ Mutterschaftsentschädigung Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für dienstleistende Personen und bei Mutterschaft EOG	<ul style="list-style-type: none"> Erwerbsausfallentschädigung: Dienstleistende Personen in Armee, Zivildienst, Zivildienst, J+S-Leiterkurs Mutterschaftsentschädigung: <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmerinnen und Selbstständigerwerbende Vor Geburt mind. 9 Monate AHV-versichert und mind. 5 Monate erwerbstätig 	<ul style="list-style-type: none"> Beitragspflichtiger Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn Versicherter Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn bis CHF 88'200.- 	EO: 0.225 %	EO: 0.225 %	<ul style="list-style-type: none"> Erwerbsausfallentschädigung: <ul style="list-style-type: none"> Rekruten und Nichterwerbstätige 25 % (CHF 62.-/Tag) Erwerbstätige dienstleistende Personen im WK 80 %, mind. 25 % (CHF 62.-/Tag) Kinderzulage 8 % (CHF 20.-/Tag) pro Kind (Kürzungsvorschriften) Mutterschaftsentschädigung: 80 % des versicherten Lohns während max. 14 Wochen 	Keine Leistungen	Keine Leistungen	Keine Leistungen
ALV Arbeitslosenversicherung Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung AVIG	AHV-Versicherte bis zum AHV-Rentenalter, die bei der AHV als Arbeitnehmende beitragspflichtig sind	<ul style="list-style-type: none"> Beitragspflichtiger Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn Versicherter Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn bis CHF 148'200.- 	ALV: 1.10 % ¹⁾ 0.50 % ²⁾	ALV: 1.10 % ¹⁾ 0.50 % ²⁾	<ul style="list-style-type: none"> Insolvenzschiädigung Kurzarbeitszeitentschädigung Schlechtwetterentschädigung Arbeitslosenentschädigung: <ul style="list-style-type: none"> Taggeld in Höhe von 70 – 80 % des versicherten Lohns, je nach Unterstützungspflicht, evtl. ist eine Wartefrist einzuhalten Max. 200 Taggelder: bis 25 Jahren ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern Max. 260 Taggelder: Beitragszeit > 12 Monate Max. 400 Taggelder: ab 55 Jahren und Beitragszeit > 18 Monate Max. 520 Taggelder: ab 55 Jahren und Beitragszeit > 24 Monate 	Invalideleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllt sind und ein koordinierter Taglohn (spezielle Berechnung) erzielt wird	Hinterlassenenleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllt sind und ein koordinierter Taglohn (spezielle Berechnung) erzielt wird	Keine Leistungen

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich das Reglement und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

	Beiträge		Leistungen					
	Obligatorisch versicherte Personen	Beitragspflichtiger Lohn/ Versicherter Lohn (pro Jahr)	Beiträge Arbeitnehmende	Beiträge Arbeitgebende	Vorübergehender Erwerbsausfall	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Hinterlassenenleistungen	Altersleistungen
BV Obligatorische berufliche Vorsorge Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG	<ul style="list-style-type: none"> AHV-pflichtige Arbeitnehmende ab 1.1. nach dem 17. Geburtstag mit einem AHV-Lohn von mehr als CHF 21'330.–/Jahr Bezüger/innen von Taggeldern der ALV für die Risiken Tod und Invalidität Freiwillig versichert: <ul style="list-style-type: none"> Selbstständigerwerbende Arbeitnehmende, die im Dienst mehrerer Arbeitgebender stehen 	Beitragspflichtiger Lohn/Versicherter (koordinierter) Lohn: <ul style="list-style-type: none"> AHV-pflichtiger Bruttolohn bis CHF 85'320.– minus Koordinationsabzug von CHF 24'885.– = koordinierter Lohn Koordinierter Lohn max. CHF 60'435.– min. CHF 3'555.– 	Max. 50 % des Totalbeitrags Beitrag berechnet sich aus: <ul style="list-style-type: none"> Altersgutschriften: 7–18 % des versicherten Lohns ab 25 Jahren Risikoprämie Sicherheitsfonds: <ul style="list-style-type: none"> Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur Beitrag für Insolvenzleistungen und andere Leistungen Verwaltungskosten 	Min. 50 % des Totalbeitrags	Keine Leistungen während der Wartefrist von 1 Jahr	<ul style="list-style-type: none"> Volle Rente ab 70 % ¾ Rente ab 60 % ½ Rente ab 50 % ¼ Rente ab 40 % Erwerbsunfähigkeit Berechnung wie Altersrente, basierend auf vorhandenem Altersguthaben zuzüglich der bis zum theoretischen Rentenalter aufgerechneten Altersgutschriften, ohne künftige Zinsen Invaliden-Kinderrente: 20 % der Invalidenrente 	<ul style="list-style-type: none"> Kinderlose Ehepartner bis 45 Jahre: einmalige Abfindung Übrige Ehepartner: 60 % der Invalidenrente oder der laufenden Altersrente Eingetragene Partner sind den Witwern gleichgestellt Waisenrente: 20 % der Invalidenrente pro Kind 	<ul style="list-style-type: none"> Pensionierungsalter: Männer 65, Frauen 64 Altersrente: in Prozent (Umwandlungssatz) des Altersguthabens Pensionierten-Kinderrente: 20 % der Altersrente
UV Unfallversicherung Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG	In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmende <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten: Versicherung nur gegen Berufsunfälle Alle übrigen: Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle 	<ul style="list-style-type: none"> Beitragspflichtiger Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn Versicherter Lohn: AHV-pflichtiger Bruttolohn bis CHF 148'200.– 	Prämie für Nichtberufsunfallversicherung (NBU)	Prämie für Berufsunfallversicherung (BU)	80 % des versicherten Lohns ab 3. Tag bis zu Beginn der Invalidenrente oder bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad (min. 10 % invalid) Invalidenrente: 80 % des versicherten Lohns 	<ul style="list-style-type: none"> Witwen, Witwer, eingetragene Partner: einmalige Abfindung oder Rente von 40 % des versicherten Lohns Waisenrente: 15 %; Vollwaisenrente: 25 % des versicherten Lohns Leistungen aus dem UVG dürfen zusammen mit der AHV 90 % des versicherten Lohns nicht übersteigen 	Keine Leistungen
KV Krankenversicherung Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG Versicherungsvertragsgesetz VVG (für Betriebe, die dem L-GAV unterstellt sind, gilt Art. 23 L-GAV)	<ul style="list-style-type: none"> Krankenpflegeversicherung: Obligatorisch für in der Schweiz wohnende Personen (für Krankheit, Unfall [sofern nicht über UVG], Mutterschaft) Taggeldversicherung: Freiwillig für in der Schweiz wohnende und/oder erwerbstätige Personen zwischen dem 16. und dem 65. Altersjahr (für Krankheit, Unfall [sofern nicht über UVG], Mutterschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> Krankenpflegeversicherung: lohnunabhängig Taggeldversicherung: vertragsabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> Krankenpflegeversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Prämien sind unabhängig von Geschlecht und Eintrittsalter Tiefere Prämien für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Jugendliche vom 19. bis 25. Altersjahr Kantonale und regionale Abstufungen Taggeldversicherung: Prämien sind unabhängig von Geschlecht und nach Alter abgestuft 	<ul style="list-style-type: none"> Krankenpflegeversicherung: Keine Beiträge Taggeldversicherung: mind. 50 % des Totalbetrags 	Krankenpflegeversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Kann als Einzel- oder Kollektivversicherung abgeschlossen werden Untersuchungen, Behandlungen, Pflegemassnahmen, Analysen, Arzneimittel, Badekuren, Rehabilitation, Spitalaufenthalt in allg. Abteilung, Beiträge an Transport- und Rettungskosten, Prävention Mutterschaft: Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft, Entbindung und Geburtshilfe, Stillberatung 	Taggeldversicherung: <ul style="list-style-type: none"> Kann als Einzel- oder Kollektivversicherung abgeschlossen werden Für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. für Unfälle während mind. 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen Mutterschaft: Taggeldleistung, falls in den 270 Tagen vor der Niederkunft versichert; Taggeld für 16 Wochen, wovon mind. 8 nach der Niederkunft Vereinbarte Wartefrist wird von der Leistungsdauer abgezogen 	Keine Leistungen	Keine Leistungen
FAZ Familienzulagen Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) Kantonale Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> Alle Arbeitnehmenden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANobAG) Nichterwerbstätige Selbstständigerwerbende 	<ul style="list-style-type: none"> Beitragspflichtiger Lohn: <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende: AHV-Bruttolohn Selbstständigerwerbende: AHV-Bruttolohn bis CHF 148'200.– Anspruch auf Zulagen: <ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende/Selbstständigerwerbende: Mindesteinkommen von CHF 7'110.–/Jahr Nichterwerbstätige: wenn keine Ergänzungsleistungen und steuerbares jährliches Einkommen tiefer als 1½-fache Altersrente (CHF 42'660.–) 	Keine Beiträge Ausnahme: Kanton Wallis (den Arbeitnehmenden können 0.3 % vom AHV-pflichtigen Bruttolohn abgezogen werden)	Beitragssatz ist kantonal geregelt	Zulagen werden für den laufenden Monat und 3 weitere Monate ausgerichtet (auch nach Beendigung des Lohnanspruchs)	Keine Leistungen	Zulagen werden für den laufenden Monat und 3 weitere Monate ausgerichtet	<ul style="list-style-type: none"> Keine Altersleistungen Mindestzulagen: <ul style="list-style-type: none"> Kinderzulagen bis zum 16. Geburtstag sowie für erwerbsunfähige Kinder bis zum 20. Geburtstag: CHF 200.– Ausbildungszulagen ab dem 16. Geburtstag bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum 25. Geburtstag: CHF 250.– Kantone können höhere Mindestansätze sowie Geburts- und Adoptionszulagen festlegen

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich das Reglement und die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.